

Marktüberwachung im Überblick

Für den Prozess der „Marktüberwachung gemäß EMV und RE“ ist das Fachreferat 411 verantwortlich und stellt mittels Verfahrens- und Arbeitsanweisungen die gleichartige Handlungsweisen in Bezug auf die Marktüberwachung sicher. Die Marktüberwachung wird derzeit durch 7 Dienstleistungszentren in den Außenstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur ist befugt, in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenweise auf Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu prüfen. Im Rahmen einer im EMVG bzw. im FuAG definierten Auskunfts- und Beteiligungspflicht haben diejenigen, die Betriebsmittel in Verkehr bringen, anbieten, ausstellen, betreiben oder die Weitergabe vermittelnd unterstützen, und die notifizierten Stellen auf Verlangen der Bundesnetzagentur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren (z.B. unentgeltliche Entnahme zu Prüf- und Kontrollzwecken).

Die Dienstleistungszentren führen in Eigenregie administrative (z.B. CE-Kennzeichnung, EG Konformitätserklärung) und einfachere normgerechte messtechnische Prüfungen (z.B. der Störaussendung) durch. Für alle anderen messtechnischen Prüfungen von Produkten steht der Bundesnetzagentur ein eigenes akkreditiertes Prüflabor zur Verfügung.

Werden im Rahmen der Prüfungen durch die Dienstleistungszentren Auffälligkeiten festgestellt, führen die Dienstleistungszentren auch die notwendigen Folgemaßnahmen durch um den Mangel zu beheben. Neben der Möglichkeit markteinschränkende Maßnahmen zu erlassen, stellt die Anwendung der Kostenverordnung und das Verhängen von Bußgeldern bei festgestellten Nichtkonformitäten ein Arbeitsbereich der Dienstleistungszentren da.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 EG (das sogenannte NLF) am 01.01.2010 wurde die Vorgehensweise bei der Marktüberwachung durch die Bundesnetzagentur angepasst. Gemäß Artikel 19 Nummer 1 des NLF hat die Bundesnetzagentur anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen zu kontrollieren. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Aus diesem Grund gestaltet sich die Marktüberwachung wie folgt:

- Grundmenge von Aktivitäten welche notwendig sind, um einen Überblick über den Markt zu erhalten
- notwendige zusätzliche Aktivitäten bei Vorhandensein von Informationen über Nichtkonformitäten

Solche Informationen über Nichtkonformitäten können aus der Internetrecherche, der Zusammenarbeit mit dem Zoll, der Zusammenarbeit mit anderen MÜ- Behörden in Deutschland/Europa aber auch durch Konkurrentenanzeigen der Marktteilnehmer/Verbände resultieren.